

**Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Fach Evangelische Religionslehre
im Studiengang Lehramt an Gymnasien**

Vom 10. Mai 1989

(erschieden im StAnz. Nr. 20 S.534)

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität am 6. November 1985 die folgende Ordnung für die Zwischenprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 18. April 1989 - Az.: 953 Tgb.Nr. 1854/88 - genehmigt und die nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt. Die Zwischenprüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt*

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Form der Zwischenprüfung
- § 4 Leistungsnachweise aus dem Studium
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen
- § 6 Zulassung
- § 7 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Zeugnis
- § 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

** Das im StAnz. S. 534 von 1989 erschienene Inhaltsverzeichnis der Zwischenprüfungsordnung ist fehlerhaft.*

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab.

(2) Studenten, die Evangelische Religionslehre als erstes oder zweites Fach studieren, sollten die Zwischenprüfung im Anschluss an die Beendigung der Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters ablegen.

(3) Studenten, die Evangelische Religionslehre als weiteres Fach studieren, sollen die Zwischenprüfung ab dem 5. Semester des Studienganges ablegen; bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 kann die Zwischenprüfung früher abgelegt werden.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Zwischenprüfung wird im Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus allen hauptamtlichen Professoren, den Hochschuldozenten und einem vom Fachbereichsrat zu wählenden Vertreter der akademischen Mitarbeiter besteht. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren und Hochschuldozenten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung kann erst erfolgen, wenn der Student die Leistungsnachweise gemäß § 4 erbracht und an der obligatorischen Studienberatung (§ 2 der Studienordnung) teilgenommen hat.

§ 4 Leistungsnachweise aus dem Studium

Folgende Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen zu erbringen sind, gehen mit ihren Noten in die Zwischenprüfung ein: je ein mindestens mit "ausreichend" (4,3) benoteter Schein für ein neutestamentliches und ein kirchengeschichtliches Proseminar sowie für eine alttestamentliche und ein religionswissenschaftliche Übung. Die Scheine müssen von einem Professor, einem Hochschuldozenten oder einem Privatdozenten benotet sein.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu den jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Terminen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Reifezeugnis,
2. Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse, sofern nicht im Reifezeugnis enthalten (s. § 3 Abs. 1 der Studienordnung),
3. Studienbuch,
4. Bescheinigung über die obligatorische Studienberatung (s. § 2 der Studienordnung),
5. vier Proseminar- und Übungsscheine (s.o. § 4),
6. Angabe von zwei Lehrveranstaltungen, über deren Thematik der Kandidat geprüft zu werden wünscht (s.u. § 7),
7. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der geforderten Unterlagen beizubringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Aufgrund der Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und teilt dies zusammen mit den Namen der Prüfer den Kandidaten schriftlich mit. Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Wochen nach dieser Mitteilung statt.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind, oder
2. der Kandidat die Zwischenprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 7 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von je ca. 15 Minuten Dauer. Prüfungsberechtigt sind alle Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs. Mindestens einer der beiden Prüfer muss ein vom Landesprüfungsamt für die Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre berufener Prüfer sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Thematik von zwei mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen aus zwei Disziplinen des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereiches, die der Kandidat besucht hat. Lehrveranstaltungen, für die Leistungsnachweise zur Zwischenprüfung eingereicht werden (s.o. § 4), sind von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(2) Diese beiden mündlichen Teilprüfungen müssen während der Vorlesungszeit innerhalb von acht Wochen stattfinden. Sie werden von jeweils einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule oder vor einer kirchlichen Prüfungskommission eine Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie abgelegt hat. Prüfer und Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen fertigen die Beisitzer ein Protokoll an. Es hat die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilten Noten festzuhalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung durch den Prüfer zurückgezogen werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (Leistungen aus dem Grundstudium und mündliche Prüfung) gelten folgende Noten:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderung nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennote 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mindestens mit der Gesamtnote (arithmetisches Mittel der Noten für die beiden Teilprüfungen) "ausreichend" (4,3) bestanden wurde.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird auf Grund der Noten der vier Leistungsnachweise aus dem Studium und der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermittelt. Dabei werden die Durchschnittsnote der vier qualifizierten Scheine und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet. Bei der Ermittlung der Noten bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung muss eine ganze Note sein.

Sie lautet:

sehr gut	(1)	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,4;
gut	(2)	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3)	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4)	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,3.

§ 9

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, muss sie im folgenden Semester wiederholt werden. Andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Es ist nicht zulässig, eine bestandene Prüfung zu wiederholen, um eine bessere Note zu erhalten.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung zum nächsten Prüfungstermin zulassen; der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Fachbereich eingegangen sein. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich, spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis enthält. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Modalitäten einer Wiederholung der Prüfung Auskunft gibt.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises (Abs. 2) sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12
Abänderung der Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Zwischenprüfung hat der Kandidat auf Antrag das Recht, innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines/einer Angestellten des Dekanats Einblick in seine Prüfungsakten zu nehmen.

§ 14
Widerspruch

- (1) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Bewerber Widerspruch erheben.
- (2) In Angelegenheiten der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss Widerspruchsbehörde.

§ 15
Inkrafttreten
und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Zwischenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung verliert die Ordnung des Kolloquiums (der Zwischenprüfung) vom 20. Juni 1968 ihre Geltung. Kandidaten, die nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 14.6.1974 geprüft werden, können auf Antrag die Zwischenprüfung nach der in Satz 1 genannten Ordnung ablegen.

Mainz, den 10. Mai 1989

Der Dekan
des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Eilert H e r m s